

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn

Dr. Ingve Björn Stjerna
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf

Ordnungs- und Rechtsamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. [REDACTED]

Auskunft

Brigitte Rohe

Fon 02421/22-[REDACTED]

Fax 02421/22-[REDACTED]

[REDACTED]@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen
220623.KSDN.IBS

Ihre Nachricht vom
23.06.2022

Mein Zeichen
30/1 - 18/1

Datum
12. Juli 2022

**Ihr Antrag auf Informationserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Sehr geehrter Herr Dr. Stjerna,

mit Schreiben vom 23.06.22 beantragen Sie die Erteilung von Informationen betreffend die Entfernung der Informationstafel auf der Kriegsgräberstätte Vossenack.

Ihrem Antrag gebe ich gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW statt und erteile die erbetenen Informationen wie folgt:

Frage 1: "Durch welche/n Bediensteten wurde die Entfernung der Informationstafel von der Kriegsgräberstätte Vossenack veranlasst?"

Veranlasst wurde die Entfernung der Informationstafel durch Herrn Karl-Josef Mainz, Amtsleiter Zentrales Gebäudemanagement.

Frage 2: "Durch welche/n Bediensteten wurde die Entfernung der Informationstafel von der Kriegsgräberstätte Vossenack vorgenommen?"

Die Entfernung vorgenommen hat Herr Manfred Bonn, Friedhofswärter der Kriegsgräberstätten Vossenack und Hürtgen.

Frage 3: "Was ist mit der Informationstafel nach Ihrer Entfernung von der Kriegsgräberstätte geschehen?"

Die Informationstafel ist beim Abbau zu Bruch gegangen. Daher ist sie nicht mehr vorhanden.

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

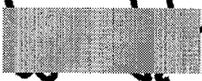
Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Sie haben ferner nach § 13 Abs. 2 IFG NRW die Möglichkeit, die Landesbeauftragte für Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Spelthahn)